

Satzung der FWG BoHo

Freie Wählergemeinschaft Borstel-Hohenraden e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung trägt der Verein den Namen:

„FWG BoHo - Freie Wählergemeinschaft Borstel-Hohenraden - e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Borstel-Hohenraden .

§ 2

Zweck

1.

Die FWG BoHo - Freie Wähler Gemeinschaft Borstel-Hohenraden - e.V. - nachfolgend „FWG BoHo“ - ist ein Zusammenschluss parteiloser, unabhängiger Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Borstel-Hohenraden.

2.

Der Verein „FWG BoHo“ bezweckt:

a)

in der Gemeinde Borstel-Hohenraden eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten, was insbesondere durch Teilnahme an der Kommunalwahl und Mitwirkung bei der politischen Willensbildung in der Gemeinde auf kommunaler Ebene verwirklicht wird

und

b)

die zukünftige Entwicklung der Gemeinde sowie das gemeindliche Zusammenleben zu fördern, kulturelle Veranstaltungen selbst durchzuführen oder die Durchführung solcher Veranstaltungen und gemeinnützige Projekte in der Gemeinde insbesondere im Jugend- und Seniorenbereich zu unterstützen.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Er ist selbstlos tätig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist dem Verein untersagt.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet, seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Borstel-Hohenraden hat und sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, sowie zum Inhalt der vorliegenden Satzung und den Zielen des Vereins „FWG BoHo“ bekennt und dafür eintritt.
2.
Mitglieder von politischen Parteien i.S.d. Parteiengesetzes oder anderen Wählergruppen können nicht Mitglied des Vereins „FWG BoHo“ werden.
3.
Die Mitgliedschaft des Verein „FWG BoHo“ wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung der beitragswilligen Person und deren Annahme durch den Vorstand.
4.
Die Mitgliedschaft in dem Verein „FWG BoHo“ endet:
 - a) bei Tod
 - b) durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erklären ist
 - c) durch Eintritt in eine politische Partei oder sonstige Wählergemeinschaft
 - d) durch Ausschluss über den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Empfehlung des Vorstandes und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds zu entscheiden hat. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein schwerwiegender Vorstoß gegen die Satzung und die Ziele des Vereins vorliegt, durch den das Ansehen des Vereins geschädigt werden kann oder ein Rückstand mit der Beitragszahlung für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren besteht.

§ 4 Beiträge

1.
Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2.
Im Falle besonderer finanzieller Aufwendungen zu Lasten des Vereins – etwa aus Anlass der Notwendigkeit der Finanzierung von Wahlkämpfen – ist die Mitgliederversammlung auch befugt auf Vorschlag des Vorstandes einmalige Umlagen zu beschließen, die maximal das Zweifache des Jahresbeitrags betragen dürfen.
3.
Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. des betreffenden Kalenderjahres zu entrichten.

4.

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten und Auszubildende zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr sind von der Entrichtung des Vereinsbeitrags befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins „FWG BoHo“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d) Schatzmeisterin/Schatzmeister
- e) Schriftführerin/Schriftführer
- f) Beisitzerinnen/Beisitzer

Während die Positionen a) bis e) mit jeweils einer Person zu besetzen sind, können bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzer gewählt werden.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

4.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

5.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im sogenannten Umlaufverfahren gefasst werden.

6.
Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der „FWG BoHo“.

2.
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet außerdem statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

3.
Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich 1 Woche. Die Ladungsfrist kann auf drei Tage verkürzt werden, wenn die Änderung eines Wahlvorschlages zwingend erforderlich ist und der Ablauf der Einreichungsfrist bevorsteht.

4.
In der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende den Vorsitz. Sie/er kann sich vertreten lassen durch die/den erste(n) oder zweite(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die/den Schatzmeisterin/Schatzmeister, die/den Schriftführerin/Schriftführer, eine(n) Beisitzerin/Beisitzer oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

5.
Jedes Mitglied kann Anträge zu vorliegenden Tagesordnungspunkten stellen. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

6.
Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden.

7.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Beschluss über das kommunale Wahlprogramm
- Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl im Wahlkreis und auf der Liste,
- Beschluss über den Jahresbeitrag
- Beschluss über die Tagesordnung, Geschäftsordnung, Niederschriften
- Entlastung des Vorstands nach erfolgtem Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht

8.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Fraktion

1.
Die Fraktion der „FWG BoHo“ in der Gemeindevertretung konstituiert sich jeweils nach der Wahl zur Gemeindevertretung. Sie setzt sich zusammen aus den für die „FWG BoHo“ in die Gemeindevertretung gewählten Abgeordneten. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzenden und eine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter.
2.
Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen unterworfen. Es besteht kein Fraktionszwang.
3.
Zur Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung und zur Koordinierung der Ausschussarbeit soll vor jeder Gemeinderatssitzung eine Fraktionssitzung (Gemeindevertreter und bürgerliche Mitglieder) stattfinden. Jedes Mitglied des Vereins kann an der Sitzung teilnehmen und zu den einzelnen Themen Stellung nehmen.

§ 9 Kassenprüfer

1.
Der Verein hat bis zu zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2.
Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf auf jeden Fall einer Mehrheit von 2/3 der in der maßgebenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

3.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art und Weise der Liquidation. Das nach Liquidation verbleibende Vermögen soll gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Borstel-Hohenraden zugeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.03.2013.

Geändert in § 1 Satz3, § 6 Ziffer 1, Satz2 und § 6 Ziffer 4 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.04.2013.

Geändert in § 2 Ziffer 2., § 4 und § 7 Ziffer 3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.09.2013.